

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 13. Juli 2004

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III, Abt. PT2
Ghegastraße 1
A-1030 Wien

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

DVR 0043257

Entwurf der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VAT nimmt zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden (Kommunikations-Erhebungs-Verordnung – KEV) wie folgt Stellung:

Halbjährliche Auswertung ist für die in § 7 genannten Zwecke ausreichend

Gemäß § 34 TKG ist die RTR zur laufenden Beobachtung des Telekommunikationsmarktes verpflichtet. Das ihr zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte Instrument ist das Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG, welches in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 2 Jahre durchzuführen ist. Daraus folgt, daß das in § 34 angesprochene laufende regulatorische Monitoring bereits im Rahmen des Marktanalyseverfahrens erfolgt.

Die im Marktanalyseverfahren erhobenen Daten werden überdies in größerer Menge und größerem Detailgrad erhoben, als es aufgrund der KEV geplant ist – es sollte daher für die RTR kein Problem darstellen, die im Marktanalyseverfahren erhobenen Daten zu Zwecken der KEV zusammenzufassen, um ihren Regulierungsaufgaben nach zu kommen.

Aus der höheren Datenqualität der im Marktanalyseverfahren erhobenen Daten folgt aber auch, daß die Treffsicherheit der Analyse des Verfahrens gemäß § 37 größer ist, als sie es bei einer rein statistischen Erhebung aufgrund der KEV jemals sein kann. Der Zweck der Auswertung der Daten auf Basis der KEV-Erhebungsmerkmale kann daher nur mehr in der Erfüllung von Berichts- und Auskunftspflichten, sowie in der Information der Politik und Verwaltung liegen. Gemäß § 34 TKG hat die RTR das BMVIT einmal jährlich über die Regulierungsziele zu informieren und dem Nationalrat zu berichten – der Gesetzgeber erachtet also eine jährliche Datenerhebung für Zwecke der nationalen Beobachtung des österreichischen Telekommunikationsmarktes als ausreichend. In diesem Sinne erachten es die Betreiber als ebenfalls ausreichend – und im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angebracht – weitere Berichts- und Informationspflichten im selben (jährlichen) Ausmaß zu erfüllen, wobei Anfragen von internationalen Organisationen durchaus auch mit Übermittlung von Prognosen beantwortet werden

könnten. Zur Erstellung dieser Prognosen ist aus Sicht der Betreiber eine halbjährliche Auswertung der Erhebungsmerkmale ausreichend, um aussagekräftige Ergebnisse zu liefern, wobei die Betreiber darauf hinweisen, daß auch schon die halbjährliche Erhebung mit Kosten verbunden ist (siehe dazu unten).

Verwendung der im Marktanalyseverfahren oder aufgrund von Zusammenschaltungsverfahren oder anderen Rechtsgrundlagen gewonnenen Daten

Der Regulierungsbehörde liegen nicht nur die Daten der Marktanalyseverfahren, sondern auch weitere Daten vor, die im Rahmen von Zusammenschaltungsverfahren (technische oder wirtschaftliche Gutachten), Mißbrauchsverfahren oder aufgrund von anderen Rechtsgrundlagen abgefragt werden. Mit Hilfe dieser umfassenden Datengrundlage ist es möglich, Hochrechnungen anzustellen, um Trends erkennen zu können.

Stichproben sind nur dann zur Validierung dieser Hochrechnungen und Trends erforderlich, wenn die RTR (beispielsweise aufgrund von neuen Datenlieferungen in neuen Marktanalyse- oder Zusammenschaltungsverfahren) Grund zur Annahme hat, daß sich der Markt anders entwickelt hat, als ursprünglich prognostiziert. In diesem Falle ist die RTR jedoch ohnehin von Amts wegen verpflichtet, ein Marktanalyseverfahren gemäß § 37 einzuleiten, um die von ihr gesetzten Regulierungsmaßnahmen entsprechend adaptieren zu können.

§ 4 der KEV wäre daher dahingehend zu modifizieren, wonach grundsätzlich eine Stichprobenerhebung durch Befragung der im Hinblick auf die jeweils erhobenen statistischen Merkmale größten Unternehmen vorzunehmen ist. Diese Stichprobenerhebung hat solange zu entfallen, solange die der RTR aufgrund von Markterhebungen, Zusammenschaltungsverfahren oder aufgrund von anderen Rechtsgrundlagen vorliegenden Daten zur Berechnung eines Trends herangezogen werden können, wobei es nicht erforderlich ist diesen Trend durch Stichproben zu validieren. Die Veröffentlichung der statistischen Erhebung ist mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.

Kosten-Nutzen-Relation zu Ungunsten der Betreiber

Die Ergebnisse der statistischen Erhebung sind primär für die interessierte Öffentlichkeit, sowie für internationale und nationale Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung von Belang. Die Kosten für die Datenerhebung, sowie die Kosten für die Erstellung der Ergebnisse tragen jedoch die Betreiber, indem sie jede der abgefragten Kennzahlen aus ihren Systemen generieren und den Finanzierungsbeitrag für die Tätigkeiten der RTR leisten müssen. Bei jedem Betreiber belaufen sich diese Kosten für die Datenerhebung mittlerweile auf mehrere Mannmonate pro Jahr; die Kosten der RTR für die Auswertung der Daten sind den Betreibern nicht bekannt. Statistische Publikationen stellen daher – aus Sicht der Betreiber – eine Investition der Betreiber dar, die von der Öffentlichkeit (gratis) genutzt werden kann. Nachdem die Kosten-Nutzen-Relation klar zu Ungunsten der Betreiber ausfällt, ist verstärkt auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Bedacht zu nehmen, um sowohl die Kosten, als auch die Publikationen auf das gerade noch erforderliche Maß zu reduzieren.

Aussagekraft von abgefragten betriebswirtschaftliche Kennzahlen ist zweifelhaft / Unterscheidung zwischen 2G und 3G-Diensten nicht möglich

Die abgefragten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen betreffen Eckdaten der Geschäftstätigkeit der Betreiber und werden von diesen daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betrachtet. Aus einer Veröffentlichung dieser Kennzahlen – auch in aggregierter Form – können primär Konkurrenten ihren Nutzen ziehen (zB um die Auswirkung ihrer Marketing-Kampagnen auf ihre Mitbewerber abzuleiten). Für die interessierte Öffentlichkeit haben diese Kennzahlen wenig Aussagekraft. Es ist daher zweifelhaft, ob die Veröffentlichung von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (noch dazu in diesem kurzen Intervall) den Marktteilnehmern nutzt oder doch eher schadet.

Gerade die Investitionszahlen von Unternehmen – auch wenn sie lediglich einen Bereich (z.B. Mobilfunk) betreffen – lassen für alle Mitbewerber Rückschlüsse auf geplante Marktoffensiven, die ja längere Vorlaufzeiten haben, zu, die ja längere Vorlaufzeiten haben. Eine Marktoffensive würde somit den Konkurrenten (quasi im "Frühwarnsystem") vorab offengelegt werden – ob dies dem Wettbewerb förderlich ist, sei dahingestellt.

Die interessierte Öffentlichkeit will primär ein vollständiges Bild des Telekommunikationssektors zu sehen bekommen. Es ist jedoch üblich, daß operative Bereiche (wie z.B EDV oder Netzwerk), von einigen Betreibern an externe Unternehmen ausgelagert werden, wohingehend andere Betreiber diese Bereiche im eigenen Unternehmen erledigen. Die Arbeitskräfte der externen Unternehmen würden jedoch in der statistischen Erhebung nicht erfasst werden, wodurch die Zahlen nicht aussagekräftig sind. Das vollständige Bild, an dem die Öffentlichkeit Interesse hat, ist daher nicht vollständig, sondern selektiv und könnte daher zu falschen Schlüssen verleiten – für den Vollzug des TKG ist die Anzahl der Arbeitskräfte jedenfalls nicht erforderlich.

Unterscheidung zwischen 2G und 3G-Diensten nicht möglich / Frist zur Datenübermittlung ist zu kurz

Abschließend möchten wir anmerken, daß es aus technischen Gründen nicht möglich ist zwischen Teilnehmernummern für 2G-Dienste und Teilnehmernummern für 3G-Dienste (§ 7 Abs. 2 Z 2) zu unterscheiden, da lediglich die Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern – getrennt nach SIM- und USIM-Karten – in den Systemen zur Verfügung steht.

Überdies kann eine Datenlieferung binnen achtwöchiger Frist gem. § 5 Abs. 3 seitens der Betreiber nicht gewährleistet werden. Zu umfangreich ist das Datenmaterial, das aus unterschiedlichen Systemen zusammengefaßt und gemäß den Vorgaben der gegenständlichen Verordnung in verständlicher Art und Weise aufbereitet werden muß. Um die Qualität des Datenmaterials sicher stellen zu können, muß zumindest eine zwölfwöchige Frist zur Datenübermittlung nach Ablauf des Betrachtungszeitraums gewährt werden.

Wir hoffen, dass unsere oben dargelegten Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung Berücksichtigung finden, und stehen für weitere Erläuterungen oder Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER
Mag. Ute Rabussay